

52  
nach mehr als 4 Monaten Arbeit  
ist endlich erreicht in dieser Wohnung  
(30. März 07) JHN

2

Urkundenrolle Nummer 1670 für 2006

Verhandelt zu Wittlich, am 22. November 2006

Vor dem Notar

**DR. JUR. THOMAS ENDRES**

mit dem Amtssitz in Wittlich  
erschien, ausgewiesen durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises:

Frau Angelika Hubo,  
geboren am 27.05.1964,  
wohnhaft Wiesenstraße 24 in 54634 Bitburg-Mötsch.

Die Erschienenene ließ folgende

### **Erbscheinsanträge**

beurkunden und erklärte:

I.

Am 16.08.2006 ist in Bitburg mit letztem Wohnsitz in Bitburg meine Mutter Rosa Hubo geb. Weber verstorben.

Die Erblasserin hat als einzige Verfügung von Todes wegen das mit ihrem Ehemann Michel Hubo am 17.09.1988 errichtete privatschriftliche gemein-

50  
- 2 -

schaftliche Testament hinterlassen, in dem sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben.

Frau Rosa Hubo ist somit aufgrund testamentarischer Erbfolge beerbt worden von ihrem Ehemann Michel Hubo, geboren am 31.01.1921, nachverstorben am 24.10.2006, zuletzt wohnhaft Messenweg 21 in 54634 Bitburg.

## II.

Am 24.10.2006 ist in Bitburg mit letztem Wohnsitz in Bitburg mein Vater Michel Hubo verstorben.

Der Erblasser hat die folgenden Verfügungen von Todes wegen hinterlassen:

- das vorgenannte, mit seiner vorverstorbenen Ehefrau Rosa Hubo am 17.09.1988 errichtete privatschriftliche gemeinschaftliche Testament, in dem es heißt: „Erben des letztverstorbenen sollen unsere Kinder sein“,
- das notarielle Testament vom 02.10.2006 – UR.Nr. 1508/2006 des Notars Friedhelm Hildesheim in Bitburg -, in dem er seinen Sohn Franz-Josef Hubo, seine Tochter Angelika Hubo, seine Tochter Inge H. McDermaid und deren Tochter, seine Enkeltochter Jamie A. Stone zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt und Testamentsvollstreckung angeordnet hat.

Die Erbeinsetzung im notariellen Testament vom 02.10.2006 ist gemäß § 2271 Abs. 2 BGB unwirksam, da die im gemeinschaftlichen Testament vom 17.09.1988 erfolgte Schlusserbeinsetzung der gemeinsamen Kinder gemäß § 2270 Abs. 2 BGB wechselbezüglich ist.

Auch die Testamentsvollstreckung ist unwirksam, da sie meinen Bruder und mich beeinträchtigt, ohne daß unsere Mutter es gewollt hat.

- 3 -

Im Zweifel ist die Schlusserbeneinsetzung der gemeinsamen Kinder im Testament vom 17.09.1988 zu gleichen Teilen erfolgt.

Herr Michel Hubo ist somit aufgrund testamentarischer Erbfolge beerbt worden von seinen Kindern:

1. Franz-Josef Hubo, geboren am 28.09.1951, wohnhaft A sternweg 4 in 54550 Daun-Rengen,
2. Inge H. McDermaid geb. Hubo, geboren am 08.05.1954, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA,
3. mir, Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, wohnhaft Wiesenstraße 24 in 54634 Bitburg-Mötsch

zu je 1/3 Anteil.

Andere Personen, durch welche die vorgenannten Erben von der Erbfolge ausgeschlossen oder deren Erbteil daran gemindert werden würde, sind und waren nicht vorhanden.

### III.

Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig.

Die Erben haben die Erbschaft angenommen. Insbesondere hat mein Vater die Erbschaft nach seiner Ehefrau – meiner Mutter – nicht ausgeschlagen.

Nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und auf die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Erklärung an Eides Statt hingewiesen, versichere ich hiermit vor dem Notar an Eides Statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht.

Gleichzeitig beantrage ich, den nichterschienenen Miterben die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erlassen.

Ich beantrage, mir zu Händen des amtierenden Notars einen Erbschein zu I. und einen gemeinschaftlichen Erbschein zu II. vorstehenden Inhalts zu erteilen.

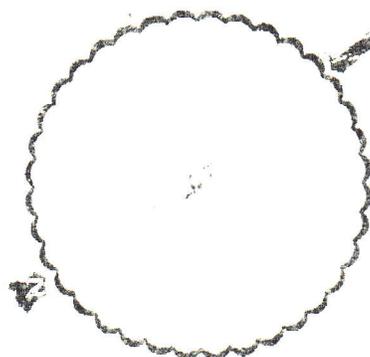
Der Notar wird ermächtigt und beauftragt, die zur Erteilung des Erbscheines erforderlichen Personenstandsunterlagen bei den zuständigen Standesämtern auch in meinem Namen anzufordern.

Zum Nachlass gehört kein Hof im Sinne der Höfeordnung.

Die Nachlasswerte gebe ich zu einem späteren Zeitpunkt an.

Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses, können jedoch von mir angefordert werden.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:



*Angelika Hubo*  
*Leg. Ludwig, Notar*

*22. Nov. 2006*  
*Ludwig*